

Gemeinde Moormerland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stufe 4 des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Niedersachsen die Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Moormerland zu ermitteln sowie Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung darzustellen. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 14.02.2024 den Entwurf der Stufe 4 des Lärmaktionsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Stufe 4 des Lärmaktionsplanes liegt gemäß § 47 d (BImSchG) zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland während der Dienststunden (montags - mittwochs von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 - 17.00 Uhr, freitags von 8.30 - 12.30 Uhr) in der Zeit vom **28.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzutragen. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) unberücksichtigt bleiben. Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) sind im genannten Zeitraum auch im Internet unter www.moormerland.de einzusehen.

Moormerland, den 20.02.2024

Der Bürgermeister

Schulz